

Staatssekretariat für Migration  
Stabsbereich Recht  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Per E-Mail an:

[Bernhard.Fuerer@sem.admin.ch](mailto:Bernhard.Fuerer@sem.admin.ch)

[Carola.Haller@sem.admin.ch](mailto:Carola.Haller@sem.admin.ch)

27. Mai 2015            T +41 (0)31 307 47 55  
Unsere Referenz: BG        E barbara.gisi@swisstourfed.ch

## **STELLUNGNAHME**

### ÄNDERUNG DES AUSLÄNDERGESETZES (AUG)

Sehr geehrte Frau Haller

Sehr geehrter Herr Fürer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Änderung des Ausländergesetzes (AuG) vom 11.2.2015 Stellung nehmen zu können.

Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit rund 600 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen-, und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs in der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

#### **ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG**

Der STV anerkennt den Volkswillen, setzt sich jedoch für eine möglichst liberale und wirtschaftsfreundliche Umsetzung der Zuwanderungsinitiative ein. Der STV erachtet die Regulierung aus den folgenden Gründen als schwierig:

- Der Tourismus ist auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen; bis zu 40% stammen aus dem Ausland.
- In der Branche gibt es viel saisonale Beschäftigung, ein Arbeitgeber muss flexibel und rasch auf die schwankende Nachfrage reagieren können.
- Ein aufwändiger Rekrutierungsprozess verursacht hohe administrative Kosten.
- Der bilaterale Weg ist wichtig, er muss wirtschaftsfreundlich weiterentwickelt werden. Die bisherigen Errungenschaften, insbesondere das Schengenvisum, dürfen nicht gefährdet werden.
- Die Zuwanderungsinitiative wird als ausländerfeindlich wahrgenommen und schadet dem Schweizer Tourismus.

Der STV begrüßt die Begleitmassnahmen zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative, wie die Fachkräfteinitiative, um das inländische Potenzial besser zu nutzen. Im erläuternden Bericht

zur Änderung des Ausländergesetzes ist festgehalten, dass durch die Aufhebung der befristeten Frankenuntergrenze sowie weitere innenpolitische Entscheide die Unsicherheit, wie auch die Produktionskosten gestiegen sind. Dies trifft laut Bericht vor allem auf Exportunternehmen und den Tourismus zu. Aus diesem Grund hat der Schweizer Tourismus-Verband zusammen mit den Branchenverbänden ein Massnahmenpaket erarbeitet. Ein Punkt betrifft die Zuwanderungsinitiative: Es ist der Branche ein wichtiges Anliegen, dass Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) bis zu einem Jahr auf keinen Fall kontingentiert werden.

### **KURZAUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN (L) BIS ZU EINEM JAHR**

Der STV bedauert, dass der Bundesrat seinen rechtlichen Spielraum nicht ausgeschöpft hat. Der Tourismus ist auf saisonale Arbeitskräfte angewiesen. Eine Wintersaison in einer Wintersportdestination kann bspw. bis zu 5 Monate dauern (November–April). Eine saisonale Arbeitskraft im Tourismus würde dementsprechend in das Kontingentsystem fallen. Ein Arbeitgeber muss rasch und flexibel auf die saisonalen Schwankungen reagieren können. Dies ist mit einem langwierigen und teuren Bewilligungsverfahren nicht gewährleistet. Der erläuternde Bericht zum Ausländergesetz hält fest: «*Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für Aufenthalte bis zu einem Jahr auf die Schaffung von Höchstzahlen und Kontingenzen für Kurzaufenthaltsbewilligungen zu verzichten.*» Weiter: «*Gemäss der bisherigen Definition erfolgt eine Zuwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung erst ab einem Aufenthalt von einem Jahr.*» Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass der Bund Kurzaufenthaltsbewilligungen kontingentieren will. Der saisonale Tourismus ist auf Arbeitskräfte aus dem EU/EFTA Raum angewiesen. Dies betrifft Fachkräfte in Hotellerie, Gastronomie, der Seilbahnbranche und viele weitere. Inländische Fachkräfte sind limitiert vorhanden und oftmals nicht an einer befristeten Anstellung von 5 Monaten interessiert. Die benötigten saisonalen Arbeitskräfte können nicht im ausreichenden Masse im Inland rekrutiert werden. Eine Kontingentierung verunmöglicht es, die heutigen touristischen Infrastrukturen aufrecht zu halten, die Attraktivität einer Destination würde damit massiv reduziert. Gerade für Gemeinden, die stark vom Tourismus abhängig sind, wäre dies fatal und würde den Tourismusstandort Schweiz massiv schädigen, was auch für den Bund wiederum hohe Folgekosten im Rahmen der Standortförderung nach sich ziehen würde. Deshalb ist auf die Schaffung von Höchstzahlen und Kontingenzen für Kurzaufenthaltsbewilligungen (EU/EFTA) bis zu einem Jahr zu verzichten.

### **GRENZGÄNGERBEWILLIGUNGEN**

Grenzgängerbewilligungen sollen analog zur Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu einem Jahr nicht kontingentiert werden. Denn Grenzgänger wandern nicht in die Schweiz ein und tragen so nicht zu der von den Initianten befürchteten Masseneinwanderung bei. Es besteht deshalb auch kein Anlass, sie der Kontingentierung zu unterstellen.

### **AUFTeilung DER KONTINGENTE**

Gemäss AuG Art. 17b legt der Bundesrat die Höchstzahlen und Kontingente fest. Er berücksichtigt insbesondere die Bedarfserhebung der Kantone und die Empfehlungen der Zuwanderungskommission. Er kann die Festlegung jedoch auch an die Kantone übertragen. Der STV begrüßt grundsätzlich das Bottom-up-Prinzip und die Festlegung von Indikatoren. Jedoch bleiben viele Fragen noch unbeantwortet. Der STV möchte insbesondere nicht, dass Kontingente

versteigert werden oder aufgrund der Wertschöpfungsintensität an spezifische Branchen vergeben werden. Die Zulassung muss diskriminierungsfrei für alle Branchen gleichermaßen gelten.

**STELLUNGNAHME ZU GESTELLTEN FRAGEN:****INLÄNDERVORRANG**

*Frage: Soll der Inländervorrang nur bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt werden oder soll zusätzlich auch eine Prüfung im Einzelfall erfolgen?*

Der Inländervorrang soll nur bei der Berechnung der Kontingente berücksichtigt werden. Eine aufwändige und teure Einzelprüfung des Inländervorranges treibt gerade in personalintensiven Branchen wie dem Tourismus die Kosten und zeitlichen Aufwendungen für die Arbeitgeber in die Höhe.

**KONTROLLE DER BRANCHENÜBLICHEN LOHN- UND ARBEITSBEDINGUNGEN**

*Frage: Soll eine Kontrolle der orts- und berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall oder eine summarische Prüfung einer ausreichenden, eigenständigen Existenzgrundlage durchgeführt werden?*

Eine Anstellung entspricht dank des Gesamtarbeitsvertrages (L-GAV) des Gastgewerbes und der Hotellerie bereits einer eigenständigen Existenzgrundlage. Wie in Artikel 121a Absatz 3 BV verlangt, gewährt dieser solide Mindestlöhne. Aus Sicht des STV erfolgt die Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ausserdem bereits durch die Kontrollen im Rahmen der Flankierenden Massnahmen (FlaM). Diese Strukturen bestehen und funktionieren. Es ist keine zusätzliche Kontrolle notwendig.

**ANTRAG**

Streichung Art. 17a lit. a und lit. d

Art. 17a Die Höchstzahlen gelten für die Erteilung von:

- a. Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 32) für mehr als vier Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- b. Aufenthaltsbewilligungen (Art. 33)
- c. Niederlassungsbewilligungen (Art. 34)
- d. Grenzgängerbewilligungen (Art. 35) für mehr als vier Monate

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der Tourismusbranche und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Tourismus-Verband



Bárbara Gisi  
Direktorin

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.